

EINWOHNERRAT ALLSCHWIL

Geschäft Nr. 4182A - Totalrevision Feuerwehrreglement

Bericht Kommission für Gemeindeordnung und-Reglemente

Der Kanton hat ein Feuerwehrgesetz (FWG) inkl. Feuerwehrordnung (FWV) erarbeitet. Daher wurden bisherigen und nun überholten Bestimmungen ersatzlos gestrichen. Die Feuerwehrkommission wird durch eine Sicherheitskommission ersetzt und inskünftig kann das Feuerwehrkommando den Gemeinderat direkt beraten und vom Austausch zwischen den kommunalen Rettungs- und Sicherheitsdiensten ebenfalls profitieren. Ebenfalls neu ist, wer die Dienstpflicht nicht erfüllt, muss Ersatzabgabe leisten.

Wir stellen fest und finden es sehr begrüßenswert, dass beim Entwurf des neuen Reglements mit Kommentarspalte, der Gemeinderat bei den möglichen Ergänzungen sehr pragmatisch dh praxisorientiert vorgegangen ist. Dies zeigt sich unter anderem in der Form, dass Artikel, welche in der Kommandoakte und im Pflichtheft sinnvollerweise geregelt werden können, nicht mehr im Reglement erscheinen.

Die Kommission stellt zum Entwurf dieses Reglementes folgende Anträge:

- 1 Anpassung Paragraf § 12 Sanktionen (Busse 1000.00)
- 2 Anpassung Paragraf § 12 Sanktionen (Busse 5000.00)
- 3 Anpassung Paragraf § 15 Feuerwehropflichtersatzabgabe Artikel 2 (Ersatzabgabe 6%)
- 4 Anpassung Paragraf § 16 Befreiung von der Ersatzabgabe (keine Benachteiligung von Familien)
- 5 Anpassung Paragraf § 19 Rechtsmittel Artikel 1 (Korrektur Wort)
- 6 Anpassung Paragrafen § 21 Aufhebung bisherigen Rechts + § 22 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Anträge wurden alle einstimmig verabschiedet.

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin:

An der Beratung hat teilgenommen:

Hauptli Matthias, GLP
Meisel Maya SVP
Winter-Bitterli Jean Jaques SP
Balsiger Sonjic Rahel FDP

P. S. Hinweis Kommafehler im § 13 und falscher Doppelpunkt

Geschäft 4182A

Antrag 1

Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) der Paragraf § 12 Sanktionen wie folgt angepasst wird:

1 Die Strafen für Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a) Verweis,
- b) Degradierung,
- c) Ausschluss aus der Feuerwehr,
- d) Busse bis CHF 1'000.00.

2 Degradierung und Ausschluss aus der Feuerwehr können mit Busse verbunden werden.

Gleichzeitig wird der der Paragraf § 20 Busse gestrichen.

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP
Jean-Jacques Winter, SP
Maya Meisel, SVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP

Geschäft 4182A

Antrag 2

Die Kommission für Gemeindeordnung und –reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) der Paragraf § 12 Sanktionen wie folgt angepasst wird:

1 Die Strafen für Dienstverstösse durch Angehörige der Feuerwehr sind:

- a) Verweis,
- b) Degradierung,
- c) Ausschluss aus der Feuerwehr,
- d) Busse bis CHF 5'000.00.

2 Degradierung und Ausschluss aus der Feuerwehr können mit Busse verbunden werden.

Gleichzeitig wird der der Paragraf § 20 Busse gestrichen.

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP
Jean-Jacques Winter, SP
Maya Meisel, SVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP

Geschäft 4182A

Antrag 3

Die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) der Paragraf § 15 Feuerwehrpflichtersatzabgabe Artikel 2 wie folgt angepasst wird:

Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen und Vermögen. Als Basis dienen die Gemeindesteuern. **Die Ersatzabgabe beträgt 6% der Gemeindesteuer.**

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP
Jean-Jacques Winter, SP
Maya Meisel, SVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP

Geschäft 4182A

Antrag 4

Die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) der Paragraph § 16 Befreiung von der Ersatzabgabe wie folgt angepasst wird:

1 von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Verfügung),
- b) Schwangere,
- c) Personen, die den Kinderabzug der Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres gemäss § 34 Abs. 4 des Steuergesetzes geltend machen können, bei gemeinsam veranlagten Ehegatten jedoch nur der Elternteil mit dem tieferen Erwerbseinkommen,
- d) Personen, die gemeinsam mit einer Person veranlagt werden, die ihre Dienstpflicht bereits durch persönliche Dienstleitung erfüllt hat.

2 Die Befreiung gemäss lit. b erfolgt aufgrund einer rechtzeitigen Meldung an die Abteilung Steuern der Gemeinde.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Informationsbrochure, welche jeweils den Steuererklärungen beiliegen, müssen mit dem Hinweis, dass sich Schwangere von der Ersatzabgabe befreien können, ergänzt werden (Steigerung der Transparenz von Abzugsmöglichkeiten).

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP
Jean-Jacques Winter, SP
Maya Meisel, SVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP

Geschäft 4182A

Antrag 5

Die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) der Paragraf § 19 Rechtsmittel Artikel 1 wie folgt angepasst wird:

1 Gegen Verfügungen des Feuerwehrkommandos oder der Verwaltung kann innert 10 Tagen **Einsprache** beim Gemeinderat erhoben werden.

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP
Jean-Jacques Winter, SP
Maya Meisel, SVP
Rahel Balsiger Sonjic, FDP

Geschäft 4182A

Antrag 6

Die Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente stellt Antrag, dass im neuen Reglement (Entwurf) die Paragraphen § 21 und 22 wie folgt angepasst werden:

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 12. Juni 2002 **wird aufgehoben** mit Ausnahme der §§ 4 und 5. Diese werden per 31.12.2014 aufgehoben. Für § 4 gilt anstelle der Befreiung von der Dienstpflicht die Befreiung von der Ersatzabgabe.

§ 22 Genehmigung und Inkrafttreten

1 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

2 Es wird per 01.07.2014 in Kraft gesetzt mit Ausnahme der §§ 15 und 16. Diese treten per 01.01.2015 in Kraft.

Allschwil, 25. März 2014

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Die Präsidentin

Die Abstimmung über den Antrag fiel in der Kommission einstimmig.

Anwesend waren

Matthias Häuptli, GLP

Jean-Jacques Winter, SP

Maya Meisel, SVP

Rahel Balsiger Sonjic, FDP